

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind entweder Teil (Mitbewohner) einer Wohngemeinschaft („WG“) oder Sie sind Vermieter und vermieten Wohnraum an eine Wohngemeinschaft.

Wir möchten Sie mit diesem Flyer darüber informieren, wie die Anmeldung zur Abfallentsorgung sowie die Bereitstellung und Nutzung von Abfallbehältern erfolgen.

Der § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung regelt, dass der Vermieter oder die Vermieterin unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich die Namen der Mitglieder der Wohngemeinschaft an das Amt für Abfallwirtschaft mitteilen muss, ferner sämtliche Änderungen (Zuzüge, Wegzüge, etc.). Eine solche Mitteilung kann formlos erfolgen, z.B. per Brief oder E-Mail (abfall@LRASBK.de).

Der Vermieter oder die Vermieterin stellt ferner die für die Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll zur Verfügung und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

Sofern Biomüll auf dem Wohngrundstück der Wohngemeinschaft sachgerecht, schadlos und frei von negativen Einflüssen auf Dritte oder die Umgebung kompostiert wird (zugrunde zu legen ist ein Kompostervolumen von 200 Litern pro nutzender Person und unversiegelte Gartenfläche von 100 m<sup>2</sup> pro nutzender Person zum Ausbringen des fertigen Komposts), entfällt die Verpflichtung zur Nutzung einer Biomülltonne. Sofern bereits eingerichtete Entsorgungslösungen generell für die ganze Immobilie (Gemeinschaftstonnen) bestehen und von der Wohngemeinschaft laut Mietvertrag gleichfalls zu nutzen sind, sind eigene Behälter nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn individuelle Vereinbarungen zu einer gemeinschaftlichen Entsorgung auf dem Wohngrundstück oder zu einem unmittelbar angrenzenden Grundstück bestehen (Nachbarschaftston-

nen); - solche Vereinbarungen können z.B. auch mit privaten Vermietern bestehen, wenn diese im gleichen Haus wohnen und die Mitbenutzung ihrer privaten Abfallbehälter gestatten. Die Erlaubnis zur Mitbenutzung ist nachzuweisen (Unterschrift).

Abfallbehälter für Rest- und Biomüll müssen einen Volumenbedarf von 3 Litern pro Person (unabhängig vom Alter) und Woche gewährleisten; - bei 5 gemeldeten Personen sind dies z.B. mindestens 15 Liter pro Woche oder 60 Liter in 4 Wochen. Auf diesen Wert aufbauend können passende Abfallbehälter aus dem zur Verfügung stehenden Sortiment gewählt werden. Über dieses Mindestmaß hinaus müssen die Behälter ein ausreichendes Volumen zur Entsorgung der tatsächlich anfallenden Abfallmengen haben.

Der Vermieter oder die Vermieterin trägt ferner die für die Mitglieder der Wohngemeinschaft anfallenden Jahresgebühren (Grundgebühren). Bei wechselnder Zusammensetzung der Wohngemeinschaft wird die Jahresgebühr vom Amt für Abfallwirtschaft pauschal entsprechend der Bettenzahl / Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaft festgelegt.

Der Vermieter oder die Vermieterin hat das Recht, die anfallenden Behälter- und Jahresgebühren mit den Mietnebenkosten auf die Bewohner der Wohngemeinschaft umzulegen.

Da der Vermieter oder die Vermieterin die Namen der Mitglieder der Wohngemeinschaft an das Amt für Abfallwirtschaft übermittelt (s.o.), werden diese im Gegenzug im Zusammenwirken mit dem Einwohnermeldeamt von der individuellen Veranlagung zu den Abfallgebühren ausgenommen. Die Abfallgebühren werden in der Summe also immer nur einmal gezahlt und keineswegs doppelt.

Diese Regelungen beinhalten zahlreiche Vorteile sowohl für die Mitglieder von Wohngemeinschaften wie auch für Vermieter / Vermieterinnen:

- Abfallbehälter werden einmalig für die Wohngemeinschaft in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung gestellt; es erfolgt keine fortwährende individuelle Neuanschaffung / Lieferung und Abholung von Behältern. (Hinweis: Gelbe Tonnen sind nicht über das Landratsamt, sondern über das hierfür örtlich zuständige Entsorgungsunternehmen zu bestellen).
- Die eingerichteten Lösungen gelten fort auch bei neuen Mitgliedern von Wohngemeinschaften
- Der Platz für Abfallbehälter auf dem Grundstück kann leichter bemessen und sauber gehalten werden
- Mitglieder von Wohngemeinschaften sind einheitlich „versorgt“ und müssen sich, ggf. auch mit unzureichenden Sprachkenntnissen, nicht um Behördenkontakt und eigene Lösungen zur Abfallentsorgung kümmern.
- Mitglieder von Wohngemeinschaften müssen Abfallgebühren, die bisher für die ganze Wohngemeinschaft abgerechnet werden, nicht vorstrecken und im Gegenzug aufteilen und bei Mitbewohnern anfordern

Die Regelungen zur Bereitstellung von Behältern und zur Festlegung von pauschalen Haushaltsgrößen für eine Wohngemeinschaft sind sehr individuell. Aus diesem Grunde stellen wir kein spezielles Formular für diese Zwecke zur Verfügung.

Wir bitten Vermieter und Vermieterinnen um Kontaktaufnahme (gern z.B. per E-Mail unter [abfall@LRASBK.de](mailto:abfall@LRASBK.de)) unter Angabe folgender Daten:

- Wohnadresse der Wohngemeinschaft (Ort, Straße, Hausnr.)
- Name und Adresse des Vermieters
- Vornamen und Namen aller Mieter (Mitglieder der Wohngemeinschaft); - kommen noch weitere Mieter entsprechend der Größe der Wohnung hinzu?
- Gewünschte Entsorgungslösung für Restmüll (Mitbenutzung eines Behälters? Eigener Behälter für die Wohngemeinschaft? Größe? Leerungsrhythmus?)
- Gewünschte Entsorgungslösung für Biomüll (Mitbenutzung eines Behälters? Eigener Behälter für die Wohngemeinschaft? Größe? Leerungsrhythmus? Evtl. Kompostierung gewünscht?)
- Mitteilung, ob an der Wohnadresse der Wohngemeinschaft bereits ein (oder mehrere) Altpapierbehälter vorhanden sind
- Hinweis: Ansprechpartner für Gelbe Tonnen (im Außenbereich und in der Innenstadt von Villingen Gelbe Säcke) sind die örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmen, nicht das Landratsamt!

Weitere Informationen finden Sie auf [www.abfall.LRASBK.de](http://www.abfall.LRASBK.de).



**Amt für Abfallwirtschaft**

**[www.abfall.LRASBK.de](http://www.abfall.LRASBK.de)**

Tel. 07721 / 913 – 7555  
Fax: 07721 / 913 – 8916  
E-Mail: [abfall@LRASBK.de](mailto:abfall@LRASBK.de)



AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT  
LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS  
BESUCHERADRESSE:  
BAHNHOFSTR. 6  
78048 VS-VILLINGEN  
TEL. 0 77 21 / 913 – 0  
E-MAIL: [abfall@LRASBK.de](mailto:abfall@LRASBK.de)

## ABFALLENTSORGUNG BEI WOHNGEMEINSCHAFTEN

